

Satzung

der Stadt Euskirchen zur Ergänzung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Flamersheim
vom

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 29. 09. 1994 aufgrund des § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz vom 28.04.1993 in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Ergänzungssatzung beschlossen.

§ 1

Gebietsabgrenzung

Die durch die Satzung festgelegten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzung

Für den Satzungsbereich sind gemäß § 4 (2a) Maßnahmengesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch als Art der baulichen Nutzung ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Pflanzgebot

Innerhalb des Satzungsbereiches sind, zur Kompensation für den Eingriff, je Grundstück ein hochstämmiger, großkroniger, mind. 4 x verpflanzter Baum mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm in 1 m Höhe, der nachfolgend aufgeführten Artenliste, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich ist je 10 qm befestigte Grundstücksfläche ein Strauch der nachfolgend aufgeführten Artenliste zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume und Sträucher sind als Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft hin zu pflanzen.

Artenliste der hochstämmigen Bäume:

Stileiche, Hainbuche, Esche, Eberesche oder hochstämmige alte regionale Obstgehölze.

Artenliste der Sträucher:

Hasel, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Liguster, Feldahorn, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.